

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

42. Verordnung vom 24.11.1819 publ. 09.12.1819

Krankheitsfällen sich zeitig an einen approbirten Arzt wenden.

41) Regierungs = Bekanntmachung vom 13. Nov. publ. 18. ej. 1819.

Zusatz zu §. 12. der Beamten-Instruction wegen Vereidung der Zeugen in Policeistraffen.

Wenn gleich nach §. 12. der Beamten-Instruction die Zeugen in Policey = Straffsachen vom Amte nicht vereidet, sondern nur mittelst Handschlags verpflichtet werden sollen, so wird doch mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung gestattet: daß in erheblichen Policeycontraventions = Fällen, wenn das Amt mit Grunde vermuthet, daß der Zeuge eine Unwissenheit von der Sache bloß vorschützt, und doch eine Person ist, bey der sich die Ueberzeugung von der Wichtigkeit des Eides erwarten läßt, das Amt bey dem ihm vorgesezten Landgerichte (Stadt = oder Amtsgerichte) unter Darlegung seiner Gründe, auf besondere Autorisation zur Vereidung antrage, welche diese Behörde dem Befinden nach zu ertheilen ermächtigt wird.

42) Landesherrliche Verordnung v. 24. Novbr. publ. 9. Decbr. ej. 1819.

Fernere Verlängerung des Termins zu Eintragung der

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig K. Thun kund hiemit: